



Preisregelung für die Belieferung von Haushalts- und Kleingewerbekunden mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz gültig ab 01. Juli 2020

(Es ändert sich nur die gesetzliche Umsatzsteuer von 19% auf 16% für den Zeitraum vom
01.07.2020 – 31.12.2020)

Die Stadtwerke Uslar GmbH bietet die Versorgung mit elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz zu den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung im Energiebereich (StromGVV vom 26.10.2006 in der zurzeit gültigen Fassung)“ einschl. der „Ergänzenden Bedingungen“ und der „Technischen Anschlussbedingungen“ der Stadtwerke Uslar GmbH, zu den nachstehenden Bestimmungen an.

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass nach Inkrafttreten des zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsgesetzes, die Bedingungen für die Versorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität im Rahmen der Grundversorgung aufgrund neuer Gesetzeslage den gültigen und veröffentlichten Preisregelungen und Bedingungen der Stadtwerke Uslar GmbH für die allgemeine Versorgung von Tarifkunden mit Elektrizität entsprechen.

1. Tarifbestandteile

Der Tarif besteht aus Arbeitspreis, Leistungspreis und Verrechnungspreis. Er gilt für den jeweils über einen Zähler erfassten Elektrizitätsbedarf.

1.1 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ist das Entgelt für jede abgenommene Kilowattstunde (kWh).

1.2 Leistungspreis

Der Leistungspreis ist das Entgelt für die Bereitstellung von elektrischer Leistung.

1.3 Verrechnungspreis

Der Verrechnungspreis ist das Entgelt für die Kosten der Verrechnung sowie der technisch notwendigen und ggf. vom Kunden zusätzlich veranlassten Mess- und Steuereinrichtungen.

2. Preisregelungen

2.1 Belieferung von Haushalts- und Kleingewerbekunden - Grundversorgungstarif

Jahresabnahme kWh	Arbeitspreis		Leistungspreis ein- schl. Verrechnungs- preis Euro je Jahr	
	netto	brutto	Netto	brutto
bis 8.500	24,83	28,80	99,37	115,27
über 8.500	26,00	30,16	0,00	0,00

Bei einer Abnahme über 8.500 kWh beinhaltet der Arbeitspreis einen Leistungspreisanteil in Höhe von 1,17 ct/kWh netto, bzw. 1,39 ct/kWh brutto.

2.2 Belieferung von Haushalts- und Kleingewerbekunden - Schwachlastregelung

	Jahresabnahme kWh	Arbeitspreis		Verrechnungs-Preis	
		netto	brutto	Netto	Brutto
von 6 bis 22 Uhr von 22 bis 6 Uhr	bis 8.500	25,72	29,84	109,57	127,10
		19,40	22,50		
von 6 bis 22 Uhr von 22 bis 6 Uhr	über 8.500	26,54	30,79	39,97	46,37
		18,17	21,08		

2.3 Verrechnungspreise

Zähler

- Eintarifzähler
- Zweitarifzähler

Sonstige Geräte

- Stromwandlersatz
- Tarifsteuerung

	Euro pro Jahr	
	Netto	Brutto
- Eintarifzähler	67,20	77,95
- Zweitarifzähler	69,60	80,74
- Stromwandlersatz	28,20	32,71
- Tarifsteuerung	19,80	22,97

2.4 Ermittlung des Entgeltes

- 2.4.1 Für die Versorgung mit Elektrizität zahlt der Kunde ein Entgelt, das gem. Ziffer 1 aus Arbeitspreis, Leistungs- und Verrechnungspreis ermittelt wird.
- 2.4.2 Im Entgelt entsprechend Ziffern 2.1, 2.2 und 2.3 ist die Stromsteuer gemäß Stromsteuergesetz (StromStG) – gültig ab 01.04.1999 – enthalten. Sie beträgt z. Zt. 2,05 ct/kWh.
- 2.4.3 Im Entgelt ist die Konzessionsabgabe an die Stadt Uslar im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) vom 09. Januar 1992 enthalten. In Abhängigkeit von der Einwohnerzahl der Stadt Uslar werden als Konzessionsabgabe folgende Höchstbeträge entrichtet:
- bei Lieferung nach der Schwachlastregelung 0,61 ct/kWh
 - bei Lieferung an sonstige Tarifkunden 1,32 ct/kWh.
- 2.4.4 Die Bruttopreise enthalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer (Stand 01.07.2020).

3. Tarifbestimmungen

Eine tarifliche Zusammenfassung oder gemeinsame Abrechnung mehrerer Abnahmestellen eines oder mehrerer Kunden ist ausgeschlossen.

3.1 Abrechnung nach Mengenzonen

Die Abrechnung erfolgt nach Ziffer 2.1, 2.2 und 2.3, wobei der Preis für den Elektrizitätsbedarf des Kunden durch die in einem Abrechnungsjahr abgenommene Elektrizitätsmenge in Kilowattstunden (kWh) bestimmt wird. Die Leistungspreise enthalten den Verrechnungspreis für einen Eintarifzähler. Bei Einsatz anderer Messeinrichtungen wird die Differenz der Verrechnungspreise zusätzlich im Leistungspreis berechnet.

3.2 Abrechnung nach Schwachlastregelung

Die Schwachlastregelung wird auf Wunsch des Kunden gem. Ziffer 2.3 angewendet. Ein Anspruch auf die Versorgung von Einrichtungen und Geräten zur Raumheizung und Wärmepumpen besteht nicht.

3.2.1 Die Schwachlastzeit beträgt täglich 8 Stunden in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr. Sie wird von den Stadtwerken Uslar GmbH nach ihren Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihr mit Vorankündigung geändert werden.

Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit (Schwachlastarbeit) wird durch einen Zweitarifzähler gesondert gemessen und angezeigt. Die Umschaltung des Zweitarifzählers erfolgt in der Regel durch Rundsteuerung. Bei Verwendung von Schaltuhren werden diese nicht auf Sommerzeit umgestellt.

4. Mitteilungspflichten

Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerke Uslar GmbH alle zur Ermittlung des Leistungsentgeltes erforderlichen Merkmale mitzuteilen und jede Änderung derselben sogleich anzuzeigen.

Die vom Kunden mitgeteilte Änderung wird bei der Abrechnung mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Monats berücksichtigt.

5. Verbrauchsfeststellung und Rechnungserteilung Änderung des Allgemeinen Tarifs

Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung, der Rechnungserteilung und der Bezahlung sind in der „Verordnung zum Erlass von Regelungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung im Energiebereich (StromGVV vom 26.10.2006 in der zurzeit gültigen Fassung)“ und in den „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Uslar GmbH“ geregelt. Diese Bestimmungen werden dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt bzw. zugesandt.

Änderungen der Preisregelungen werden dem Kunden sechs Wochen vor dem Änderungszeitpunkt schriftlich mitgeteilt.

Die Ermittlung und Abrechnung des Stromverbrauches erfolgt jährlich (Jahresverbrauchsabrechnung). Innerhalb dieses Abrechnungszeitraumes werden Abschlagsbeträge angefordert, deren Ermittlung anteilig der Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum und der Leistungs- und Verrechnungspreis zugrunde gelegt wird.

Die Abschlagsbeträge werden zu den in der Rechnung/Abschlagsbescheid genannten Terminen fällig.

Werden innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Leistungs-, Verrechnungs- oder/und Arbeitspreise geändert oder findet ein Kundenwechsel statt, so werden die Jahresleistungs- und Verrechnungspreise und der Elektrizitätsverbrauch zeitanteilig errechnet und abgerechnet. Entsprechendes gilt bei einer Änderung der Stromsteuer, der Konzessionsabgabe und des Umsatzsteuersatzes.

6. Gültigkeit

Diese Fassung der Preisregelung tritt mit dem **01. Juli 2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung des Allgemeinen Tarifs außer Kraft.

Stadtwerke Uslar GmbH
Alleestraße 6, 37170 Uslar
Telefon (05571) 9259-0 / Telefax (05571) 4760
E-Mail: info@stadtwerke-uslar.de